



Ausgabe 02/2024 | Juli 2024

BEPS 2.0 Pillar I Amount B: Ready for Take-Off?

Die technischen Arbeiten der OECD sind abgeschlossen - damit besteht Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen.

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit zwei neuen Veröffentlichungen hat die OECD am 17. Juni 2024 ihre technischen Arbeiten zur Vereinfachung und Standardisierung der Verrechnungspreisbestimmung für Routine Marketing- und Vertriebsaktivitäten abgeschlossen („Amount B Detailreports 2024“). Zudem soll ein „Implementierungsfahrplan“ in den kommenden Wochen folgen. Was es jetzt zu beachten gilt, haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Weitere Informationen zu den neuesten Publikationen finden Sie zudem in der originalen Veröffentlichung der OECD und in unserem [KPMG-Report](#).

Abschluss der technischen Arbeiten

Die Amount B Detailreports 2024 stellen eine Ergänzung zum bereits im Februar veröffentlichten umfassenden [Amount B Report](#) dar und schaffen Klarheit zu den letzten offenen technischen Fragen:

- **„Covered Jurisdictions“** (ehemals „Low Capacity Jurisdictions“): (Vorerst) Abschließende Definition der Staaten, deren Anwendung von Amount B ungeachtet der jeweiligen nationalen Implementierung auf Basis bestehender Doppelbesteuerungsabkommen akzeptiert wird. Demnach findet diese Selbstverpflichtung u.U. keine Anwendung, sofern aktuell kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Aktuell umfasst die Liste 66 Staaten. Während Länder wie Argentinien, Brasilien, Mexiko und Südafrika für viele Unternehmen relevant sind, umfasst dies jedoch auch eine Vielzahl an Staaten

insbes. aus Südamerika, Afrika und Süd(ost)asien, die in der Praxis wirtschaftlich weniger relevant sein dürften.

- **„Qualifying Jurisdictions“:** (Vorerst) Abschließende Definition der Staaten für die im Rahmen der Amount B Berechnungen verschiedene Anpassungsrechnungen^[1] vorzunehmen sind. Aktuell umfasst diese mehr als 130 Staaten. Während dies technisch „nur“ zwei angepasste / weitere Berechnungsschleifen impliziert, kann dies in der Praxis je nach Sachverhalt ggf. einen erheblichen Einfluss auf die letztliche Vergütung der Vertriebsaktivität haben. Wichtig: Dies kommt nur zum Tragen, sofern Amount B im jeweiligen Staat Anwendung findet.

Damit sind die technischen Arbeiten bezüglich Amount B auf OECD-Ebene abgeschlossen und die nationale Implementierung kann beginnen. Die OECD sieht für das Inkrafttreten weiterhin 2025 vor. Jedoch bleibt es den aktuell 147 Mitgliedern des Inclusive Frameworks^[2] überlassen, ob und wenn ja, wann und wie sie Amount B in die nationale Gesetzgebung implementieren (d.h. als Wahlrecht (sog. „Safe Harbor“-Regelung) oder als verpflichtende Regelung).

Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen

Auch wenn das Ausmaß der direkten Anwendbarkeit abzuwarten bleibt, steht bereits heute fest, dass Amount B eine enorme Brisanz birgt: Schließlich sind die verschiedenen Amount B Publikationen und insbesondere die darin enthaltene Matrix fremdüblicher Gewinnmargen von 147 Staaten politisch abgesegnet worden. Allein diese Tatsache wird faktisch einen enormen Ankereffekt in der Praxis erzielen – auch über die Zielgruppe der „Baseline“ Marketing- und Vertriebsaktivitäten hinaus. Zudem erscheint es fraglich, ob die begrenzte Akzeptanz der Anwendung nur gegenüber den genannten "Covered Jurisdictions" rechtlich und/oder administrativ vertretbar sein wird: Bspw. könnte es (zumindest langfristig) schwer vermittelbar sein, Amount B in Bezug auf Vertriebsaktivitäten in Albanien aufgrund des Covered Jurisdiction Status zu akzeptieren, im ansonsten gleich gelagerten Sachverhalt in Bezug auf den Nachbarstaat Griechenland mangels entsprechender Klassifizierung jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, nach einer „Amount B Erstanalyse“ (bspw. [hier](#)) das aktuelle Verrechnungspreismodell einer tiefgehenden Amount B Analyse zu unterziehen, bspw. mit Hilfe des KPMG „Amount B Impact Assessment Tool“. Auf Basis dieser Betroffenheitsanalyse können frühzeitig etwaige Handlungsbedarfe ermittelt und ggf. notwendige Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Zudem halten wir Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Magdalena Bonna, Ina Majewski und Noemi Licciardi

[1] Dies umfasst zum einen höhere Grenzwerte beim sog. „Operating Expense Cross-Check“ zur Begrenzung unzutreffender Gewinnallokationen bei der Bestimmung der Verrechnungspreissetzung unter Amount B. Zum anderen ist ein Datenverfügbarkeitsmechanismus, d.h. eine Erhöhung der Marge für bestimmte „high risk“ Staaten vorgesehen. Weitere Details dazu finden Sie im Amount B Report vom Februar 2024 in den Abschnitten 5.2 und 5.3.

[2] Quelle: [Members of the OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS](#) zuletzt abgerufen am 1. Juli 2024

Ihre Ansprechpersonen



Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



Magdalena Bonna

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 151 706 449 22

 [Kontakt](#)



Ina Majewski

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)



Noemi Licciardi

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 151 20431825

 [Kontakt](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidestraße 58, 10557 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
WP Dr. Bert Böttcher

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Weiterempfehlen

